



## Niederschrift

**über die 29. öffentliche Sitzung des Gemeinderates  
am 11. April 2016 von 19:30 Uhr bis 21:00 Uhr  
im Sitzungssaal des Rathauses in Neufinsing**

Der 1. Bürgermeister Max Kressirer eröffnet um 19:30 Uhr die 29. öffentliche Sitzung des Gemeinderates und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Die 17 Mitglieder wurden zur heutigen Sitzung ordnungsgemäß am 04.04.2016 geladen.

Gegen die Ladung und die Tagesordnung werden keine Einwände erhoben.

---

### Teilnehmerverzeichnis

#### 1. Bürgermeister

Kressirer, Max

#### 2. Bürgermeister

Wimmer, Andreas

#### 3. Bürgermeisterin

Eichinger, Gertrud

### Mitglieder des Gemeinderates

Damböck, Andreas

Hagn, Martin

Haßelbeck, Regina

Keimeleder, Franz

Lachmann, Jürgen

anwesend ab TOP 5

Lex, Ludwig

Mayer, Markus

Schnalke, Anton

Schönhofen, Robert

Söhl, Lorenz

Struck, Andrea

Suhre, Michael Dr.

Theen, Wolfgang

### Schriftführer

Fryba, Helmut

Kitel, Patryk

**Schriftführerin**

Horneck, Sabrina

***Abwesende und entschuldigte Personen:***

**Mitglieder des Gemeinderates**

Heilmair, Dieter

## Tagesordnung

TOP Thema

1. Genehmigung der Niederschrift vom 14.03.2016
2. Bebauungsplan „Eibenweg“;  
Behandlung der Anregungen und Bedenken im Verfahren nach § 13 a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, § 3 Abs. 1 u. § 4 Abs. 1 BauGB sowie Billigungs- und Auslegungsbeschluss
3. Bauhof Neufinsing;  
Entscheidung über die Umsetzung des Sanierungskonzeptes
4. Entscheidung über den Ausbau der Vorderen Moosstraße
5. Entscheidung über die Fertigstellung der Straßen im Gewerbegebiet Neufinsing Teil II
6. Entscheidung über den Austausch des Floßes am Badeweiher Neufinsing
7. Antrag des Kulturvereins Jagdhaus Maxlruh Eicherloh e.V. auf Zustimmung zur Sanierung des Brunnens im Park Eicherloh
8. Antrag der Chorgemeinschaft "die FinSingers" e.V. auf erneute Behandlung des Zuwendungsantrags für ein Festkonzert
9. Kunstprojekt Holzbildhauersymposium Landkreis Erding;  
Entscheidung über Beteiligung und eventuelle Bewerbung als Ausrichtungsort
10. Gestattungen nach § 12 GastG
  - 10.1. Schützenverein "Jennerwein Eicherloh"
  - 10.2. Burschenverein Neufinsing
  - 10.3. Burschenverein Neufinsing
  - 10.4. Burschenverein Neufinsing
  - 10.5. Burschenverein Neufinsing
11. Anfragen, Wünsche und Informationen
  - 11.1. Tischvorlage
  - 11.2. Gasleitung Forchheim-Finsing der Open Grid Europe
  - 11.3. Spielgerät für Spielplatz in Finsing und Überdachung Sitzhäuschen Pfarrfründe
  - 11.4. Spielplatz Speicherseering
  - 11.5. Beleuchtung Kirche Finsing
  - 11.6. Schankgenehmigung für das Vatertagsschießen

- 11.7. Trägerwechsel in den Kinderhäusern
- 11.8. Kapellenfest in der Ortsmitte Neufinsing
- 11.9. Baumfällung im Bereich der Kapelle Ortsmitte Neufinsing
- 11.10. Waldpfad zur Kapelle am Saurüssel
- 11.11. Parkendes Auto vor Anwesen Seestraße 25

**1. Genehmigung der Niederschrift vom 14.03.2016**

Der Gemeinderat genehmigt das oben genannte Protokoll ohne Einwendungen.

**2. Bebauungsplan „Eibenweg“;  
Behandlung der Anregungen und Bedenken im Verfahren nach § 13 a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, § 3 Abs. 1 u. § 4 Abs. 1 BauGB sowie Billigungs- und Auslegungsbeschluss**

Der Gemeinderat hat am 16.12.2015 die Aufstellung des Bebauungsplans „Eibenweg“ beschlossen. Während des Aufstellungsverfahrens wurde bekanntgemacht, dass sich die Öffentlichkeit in der Zeit vom 15.01.2016 bis einschließlich 17.02.2016 gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und § 3 Abs. 1 BauGB über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung äußern kann. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 12.01.2016 bis einschließlich 18.02.2016 am Verfahren beteiligt. Die eingegangenen Stellungnahmen werden erläutert.

**A. Träger öffentlicher Belange**

**1. Folgende Träger öffentlicher Belange haben keine Bedenken gegen die Planung:**

Regierung von Oberbayern  
 Regionaler Planungsverband München  
 Staatliches Bauamt Freising  
 Landratsamt Erding – SG 42-2, Untere Abfallrechtsbehörde  
 Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern  
 bayernets GmbH  
 gKu VE München - Ost  
 SWM Infrastruktur GmbH  
 MVV GmbH  
 OMV Deutschland GmbH  
 Gemeinde Moosinning  
 Gemeinde Ismaning  
 Gemeinde Aschheim  
 Gemeinde Pliening  
 Gemeinde Neuching

**2. Folgende Träger öffentlicher Belange haben Anregungen geäußert:**

**a) Landratsamt Erding – Fachbereich 41, Bauen und Planungsrecht,  
Denkmalschutz  
Schreiben vom 01.02.2016**

Hinweis, dass die Begründung nicht vorlag und im nächsten Verfahrensschritt ergänzt wird. Die Präambel sollte noch den Hinweis enthalten, dass damit der Bebauungsplan „MI-Föhrenweg-West“ ersetzt wird.

**Beschluss:**

Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird im laufenden Verfahren nachgereicht.

Im Bebauungsplan wird bereits an zwei Stellen darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan „Mischgebiet Föhrenweg-West“ ersetzt wird. Der Hinweis bei den Festsetzungen wird auf die erste Seite verschoben.

<b>Anwesend 15 : Ja 15 : Nein 0</b>
-------------------------------------

**b) Landratsamt Erding – SG 42-1, Untere Naturschutzbehörde/  
Kompensationsmanagement  
Schreiben vom 03.02.2016**

Die gegenständliche Bebauungsplanaufstellung wird im Verfahren nach § 13 a BauGB durchgeführt.

Es ist weder die Anwendung der Eingriffsregelung noch die Erstellung eines Umweltberichtes notwendig. Eine eigenständige Kompensationsbewertung ist insofern nicht erforderlich.

Im Planungsgebiet (auf den Flurstücken 474/8, 474/9) befinden sich vereinzelt Gehölze, die im Zuge der Baumaßnahmen vollständig entfernt werden. Um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 39 Abs. 5 Satz 2 i.V.m. § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden, dürfen die Gehölze ausschließlich außerhalb der Brutzeit europarechtlich geschützter Vogelarten im Zeitraum vom 01.10. bis 28.02. beseitigt werden.

Wenn die artenschutzrechtlichen Belange berücksichtigt werden, sind durch die Überplanung des Bereichs keine erheblichen Umweltauswirkungen zu vermuten. Es besteht naturschutzfachlich Einverständnis.

**Beschluss:**

Unter den Hinweisen zum Bebauungsplan wird ergänzt, dass Gehölzrodungen im Zeitraum von 01.03. bis 30.09. unzulässig sind, um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 39 Abs. 5 Satz 2 i.V.m. § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden.

<b>Anwesend 15 : Ja 15 : Nein 0</b>
-------------------------------------

**c) Landratsamt Erding – SG 42-2, Untere Immissionsschutzbehörde  
Schreiben vom 04.02.2016**

Durch die Änderung der baulichen Nutzung im Planungsgebiet von bisher MI in WA gelten an den maßgeblichen Immissionsorten künftig die um 5 dB(A) niedrigeren Orientierungswerte der DIN 18005 bzw. Richtwerte der TA Lärm von tagsüber 55 und nachts 40 dB(A).

Mit dem Bebauungsplan wurde eine schalltechnische Verträglichkeitsuntersuchung des Ingenieurbüros Greiner, Bericht Nr. 215106/2 vom 24.11.2015 vorgelegt. Der Gutachter hat die Emissionen der schalltechnisch relevanten Anlagen auf dem Gelände des Umspannwerks Neufinsing der TenneT GmbH ermittelt und kommt zu dem Ergebnis, dass die o. g. zulässigen Immissionsrichtwerte im Planungsgebiet um mindestens 15 dB(A) am Tag und mindestens 3 dB(A) nachts unterschritten werden können.

Aus immissionsschutzfachlicher Sicht wäre diesbezüglich noch zu klären bzw. zu ergänzen:

Nach unseren Unterlagen wurden für die Firma TenneT GmbH 2015 auf dem Betriebsgelände (Flur-Nr. 269/1) ein Container für ein Notstromaggregat baurechtlich genehmigt. Aus dem Bericht ist nicht ersichtlich, ob das Aggregat bereits berücksichtigt wurde oder aufgrund der Lage, der Betriebsweise usw. als nicht relevant eingestuft wurde.

In der Untersuchung werden wie o. a. nur Anlagen auf dem Gelände der Firma TenneT GmbH behandelt, die auf die Anlagen der benachbarten 110 kV-Anlage der Firma E.ON Netz GmbH wird nicht eingegangen. Auch dazu sollte falls keine relevanten Lärmquellen zu berücksichtigen sind, eine entsprechende Begründung eingeholt werden.

#### **Beschluss:**

Die schalltechnische Verträglichkeitsuntersuchung wird um die Beurteilung bzw. Einstufung der relevanten Lärmquellen des Notstromaggregats auf dem Betriebsgelände der Firma TenneT GmbH sowie um die Beurteilung der Emissionen der Anlagen der 110 kV-Anlagen der Firma E.ON Netz GmbH ergänzt.

<b>Anwesend 15 : Ja 15 : Nein 0</b>
-------------------------------------

#### **d) Landratsamt Erding – Kreisbrandinspektion Schreiben vom 16.02.2016**

Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes sind für den durch die Gemeinde sicherzustellenden Feuerschutz – Art. 1 BayFwG – folgende allgemeine Belange des abwehrenden Brandschutzes (Durchführung wirksamer Löscharbeiten und Rettung von Personen) zu berücksichtigen:

1. Die Bereithaltung und Unterhaltung notwendiger Löschwasserversorgungsanlagen ist Aufgabe der Gemeinden (vgl. Art. 1 Abs. 2 Satz 2 BayFwG) und damit – z. B. bei Neuausweisung eines Bebauungsgebietes – Teil der Erschließung im Sinne von § 123 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB). Die Sicherstellung der notwendigen Löschwasserversorgung zählt damit zu den bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer Baugenehmigung. Welche Löschwasserversorgungsanlagen im Einzelfall notwendig sind, ist anhand der Brandrisiken des konkreten Bauvorhabens zu beurteilen. Den Gemeinden wird empfohlen, bei der Ermittlung der notwendigen Löschwassermenge die Technische Regel zur Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung – Arbeitsblatt W 405 der Deutschen Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e. V. (DVGW) anzuwenden. Dabei beschränkt sich die Verpflichtung der Gemeinden nicht auf die Bereitstellung des sog. Grundschutzes im Sinn dieser Technischen Regel. Dies bedeutet jedoch nicht, dass die Gemeinde für

jede nur denkbare Brandgefahr, also auch für außergewöhnliche, extrem unwahrscheinliche Brandrisiken Vorkehrungen zu treffen braucht. Sie hat jedoch Löschwasser in dem Umfang bereitzuhalten, wie es die jeweils vorhandene konkrete örtliche Situation, die unter anderem durch die (zulässige) Art und das (zulässige) Maß der baulichen Nutzung, die Siedlungsstruktur und die Bauweise bestimmt wird, verlangt. Ein Objekt, das in dem maßgebenden Gebiet ohne weiteres zulässig ist, stellt regelmäßig kein außergewöhnliches, extrem unwahrscheinliches Brandrisiko dar, auf das sich die Gemeinde nicht einzustellen bräuchte (vg. OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 28. Mai 2008, OVG 1 S 191.07; Niedersächsisches OVG, Urteil vom 26. Januar 1990, 1 OVG A 115/88). Die Gemeinden haben zudem auf ein ausreichend dimensioniertes Rohrleitungs- und Hydrantennetz zu achten (BayRS 2153-I, Vollzug des Bayerischen Feuerwehrgesetzes Staatsministeriums des Innern vom 28. Mai 2013 Az.: ID1-2211.50-162).

Für das geplante allgemeine Wohngebiet „WA“ kann entsprechend dem DVGW-Arbeitsblatt W 405 für eine erste Abschätzung von einem Grundschutzbedarf von 96 m<sup>3</sup>/h über zwei Stunden ausgegangen werden.

Die Löschwasserentnahmestellen (Unter- oder Überflurhydranten) sind in einem maximalen Abstand von 80-120 m zu errichten.

2. Die Verkehrsflächen sind so anzulegen, dass sie hinsichtlich der Fahrbahnbreite, Kurvenkrümmungsradien usw. mit dem Fahrzeugen der Feuerwehr jederzeit und ungehindert befahren werden können. Die Tragfähigkeit muss dazu für Fahrzeuge bis 16 t (Achslast 10 t) ausgelegt sein. Hierzu wird auch auf DIN 14090 „Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken“ verwiesen.

Es muss insbesondere gewährleistet sein, dass Gebäude ganz oder mit Teilen in einem Abstand von höchstens 50 m von den öffentlichen Verkehrsflächen erreichbar sind. Dies ist bei der vorliegenden Planung augenscheinlich gegeben. Es wird hierbei davon ausgegangen, dass die Verbindung Föhrenweg – Eibenweg – Am Bürgel als öffentliche Verkehrsfläche unter Beachtung der „Richtlinien für die Anlage von Stadtstraße“ (RASt) errichtet bzw. ausgebaut wird; die Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr und die DIN 14090 sind entsprechend anzuwenden.

Von dieser Äußerung wird eine spätere Stellungnahme im Baugenehmigungsverfahren nicht berührt. Eine Detailprüfung der Fragen des abwehrenden Brandschutzes kann in diesem Planungsstadium nicht erfolgen. Bei im Baugenehmigungsverfahren auftretenden Fragen zum abwehrenden Brandschutz ist daher die Brandschutzdienststelle erneut zu beteiligen (Art. 65 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 BayBO).

### **Beschluss:**

Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Es handelt sich um ein bereits vollständig erschlossenes Gebiet, das bereits in Abstimmung mit den Fachbehörden 1996 erstbebaut wurde. Durch die vorliegende Bebauungsplanänderung werden die Belange der Feuerwehr nicht negativ beeinträchtigt. Die Gemeinde stellt sicher, dass auch zukünftig die von der Kreisbrandinspektion genannten Vorgaben eingehalten werden.

Es erfolgt keine Planänderung.

<b>Anwesend 15 : Ja 15 : Nein 0</b>
-------------------------------------



**e) Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege  
Schreiben vom 29.01.2016**

Bodendenkmalpflegerische Belange:

Nach unserem bisherigen Kenntnisstand besteht gegen die o. g. Planung von Seiten der Bodendenkmalpflege kein Einwand. Wir weisen jedoch darauf hin, dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 DSchG unterliegt.

Art. 8 Abs. 1 DSchG:

Wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Art. 8 Abs. 2 DSchG:

Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

**Beschluss:**

Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Der Bebauungsplan beinhaltet bereits einen Hinweis auf die Meldepflicht nach Art. 8 DSchG. Insofern ist den Anliegen bereits Rechnung getragen.  
Es erfolgt keine Planänderung.

<b>Anwesend 15 : Ja 15 : Nein 0</b>
-------------------------------------

**f) Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
Schreiben vom 03.02.2016**

Das Planungsgebiet grenzt an intensive landwirtschaftlich genutzte Flächen an. Es kann zu unvermeidbaren Lärm-, Staub- und Geruchsemissionen kommen, die sich auf die Bewohner des Baugebietes negativ auswirken können. Die Bauwerber sind deshalb auf diesen Umstand hinzuweisen und soweit diese Emissionen unvermeidlich sind (z. B. Nacharbeit zur Erntezeit) von diesen auch zu tolerieren.

**Beschluss:**

Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Der Bebauungsplan wird um einen Hinweis auf Emissionen, die aus der Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen resultieren, ergänzt.

<b>Anwesend 15 : Ja 15 : Nein 0</b>
-------------------------------------

**g) Wasserwirtschaftsamt München  
Schreiben vom 17.02.2016**

Durch die beabsichtigte Umwandlung des bereits weitgehend bebauten Areals von einem Misch- in ein allgemeines Wohngebiet sind wasserwirtschaftliche Belange nicht betroffen.

Das Wasserwirtschaftsamt München weist aber darauf hin, dass bei der Aufstellung des ursprünglichen Bebauungsplanes den Sachbearbeitern am ehemaligen Wasserwirtschaftsamt Freising die Hochwasserverhältnisse am angrenzenden Graben Fl. Nr. 60 nicht bekannt waren. Ansonsten hätte damals eine Höherlegung des Eibenweges oder der nördlichen Gebäude vorgeschlagen werden können. Bei den noch unbebauten nördlichen Grundstücken bestünde auch jetzt noch die Möglichkeit, die Festsetzung zur Höhenlage des Erdgeschoss-Fußbodens auf 0,25 m über natürlichem Gelände am Graben Fl. Nr. 60 zu ändern.

Die beim Hochwasser 2013 kurzfristig getroffene Maßnahme „Aufgrabung des nördlichen Ufers zur Hochwasserentlastung“ hat sich als sehr wirksam erwiesen und sollte bei künftigen Hochwasserereignissen wieder ergriffen werden, solange kein Schutz vor einem hundertjährigen Hochwasser hergestellt ist und ein Volllaufen des Hochwasserrückhaltebeckens droht.

**Beschluss:**

Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen. Der Bebauungsplan beinhaltet bereits eine Festsetzung, die die Höherlegung des Erdgeschoss-Fußbodens auf 0,25 m über natürlichem Gelände ermöglicht. Insofern wird den Anregungen bereits jetzt Rechnung getragen.

Die Gemeinde nimmt die Anregungen, die darüber hinaus zum Hochwasserschutz geäußert wurden, zur Kenntnis.

Es erfolgt keine Planänderung.

<b>Anwesend 15 : Ja 15 : Nein 0</b>
-------------------------------------

**h) Bayerischer Bauernverband  
Schreiben vom 21.01.2016**

Eine Eingrünung ist grundsätzlich erstrebenswert. Es sollte aber bei der Randbepflanzung des Plangebietes, vor allem beim Pflanzen von Bäumen ein ausreichender Grenzabstand (4 m) eingehalten werden, damit die landwirtschaftlichen Flächen nicht durch Schatteneinwirkung beeinträchtigt werden. Eine niedrige Bepflanzung ist zu begrüßen.

Hinweis, dass bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung der benachbarten landwirtschaftlichen Flächen Lärm-, Staub- und Geruchsemissionen entstehen.

**Beschluss:**

Die grünordnerischen Festsetzungen ermöglichen die Einhaltung der erforderlichen Abstände zwischen Gehölzpflanzungen und landwirtschaftlicher Nutzfläche. Unter den Hinweisen zum Bebauungsplan wird ergänzt, dass für Pflanzungen von Gehölzen bis 2 m Höhe ein Grenzabstand von mindestens 0,5 m einzuhalten ist, für Gehölze über 2 m ein Grenzabstand von mindestens 2 m. Darüber hinaus ist mit Gehölzen über 2 m Höhe ein Grenzabstand von mindestens 4 m gegenüber

landwirtschaftlich genutzten Grundstücken einzuhalten, wenn deren wirtschaftliche Bestimmung durch Schmälerung des Sonnenlichts erheblich beeinträchtigt werden würde (Art. 47 und 48 AGBGB).

Der Bebauungsplan wird um einen Hinweis auf Emissionen, die aus der Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen resultieren, ergänzt.

<b>Anwesend 15 : Ja 15 : Nein 0</b>
-------------------------------------

**i) Handwerkskammer für München und Oberbayern  
Schreiben vom 29.01.2016**

Im Rahmen der Planung ist sicherzustellen, dass angrenzende bestandskräftig genehmigte gewerbliche Nutzungen durch die geplante Wohnbebauung in ihrem ordnungsgemäßen Betrieb und Wirtschaften auch im Hinblick auf ihre Weiterentwicklungsmöglichkeiten nicht eingeschränkt oder gar gefährdet werden. Dies gilt insbesondere im Kontext der von den Betrieben ausgehenden, betriebsüblichen Emissionen (Lärm, Geruch, etc.) einschließlich des zugehörigen Betriebsverkehrs.

**Beschluss:**

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Die gewerbliche Nutzung der angrenzenden Flächen hat sich in den vergangenen Jahren geändert. Aus diesem Grund entsteht zwischen dem jetzigen Bebauungsplangebiet und dem bisherigen gewerblichen Bereich weitere Wohnnutzung. Durch die vorliegende Bauleitplanung erfolgt keine weitere Einschränkung von Gewerbebetrieben.

<b>Anwesend 15 : Ja 15 : Nein 0</b>
-------------------------------------

**j) Bayernwerk AG - Assetmanagement/Grundsatzaufgaben  
Schreiben vom 27.01.2016**

Gegen das Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb ihrer Anlagen nicht beeinträchtigt werden.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes befinden sich Niederspannungskabel. Am westlichen, nördlichen und östlichen Rande verlaufen Mittelspannungskabel und zusätzlich am östlichen Rande noch zwei Fernmeldekabel der Bayernwerk AG.

Der Schutzzonenbereich für Kabel beträgt bei Aufgrabungen je 0,5 m rechts und links zur Trassenachse. Über der Kabeltrasse dürfen keine Bäume und tiefwurzelnde Sträucher angepflanzt werden. Bezüglich einer Bepflanzung mit Bäumen beträgt die Schutzzone nach DIN 18920 (Baumschutz) je 2,5 m. Es wird gebeten, das Merkblatt zum Schutz unterirdischer Versorgungsleitungen zu beachten.

Für die Fernmeldekabel gilt zusätzlich:

Bei Arbeiten im Gefährdungsbereich der Fernmeldekabel (je 1,00 m beiderseits der Trasse) ist der genaue Verlauf, insbesondere die Tiefe, durch Graben von Suchschlitzen in Handschachtung festzustellen.

Das Umspannwerk Neufinsing, welches an den Geltungsbereich angrenzt, wird mittlerweile von zwei Unternehmen betrieben. Die Bayernwerk AG betreibt die direkt an den Geltungsbereich angrenzende 110-kV-Schaltanlage, die TenneT TSO GmbH die 220-kV-Schaltanlage einschließlich der Netztransformatoren.

Beim Betrieb von Hochspannungsgeräten in den Umspannwerken entstehen unvermeidbare Lärmemissionen (Trafogeräusche, Schaltgeräusche, usw.). Ebenso können an Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen durch die Wirkung des elektrischen Feldes, bei bestimmten Witterungsverhältnissen, insbesondere bei Regen, Nebel oder Raureif, Geräusche entstehen.

Um den Bestandsschutz des Umspannwerkes nicht zu gefährden, kann die Bayernwerk AG in dessen Umfeld nur solche Gebietsausweisungen dulden, deren, gemäß der „Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz“ (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) zugeordneter Immissionsrichtwert nicht überschritten wird. Die Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes in direkter Nachbarschaft zu der Schaltanlage sieht die Bayernwerk AG als problematisch an. Sie können der Ausweisung nur zustimmen, wenn ggf. erforderliche Lärmschutzmaßnahmen nicht auf Kosten der Bayernwerk AG und auch nicht auf deren Grund durchzuführen sind.

Die Stromversorgung des Geltungsbereiches ist durch den Anschluss an das Versorgungsnetz der Bayernwerk AG gewährleistet und erfolgt aus der bestehenden Trafostation Nr. 1552 Föhrenweg.

#### **Beschluss:**

Die Hinweise auf bestehende Nieder- und Mittelspannungs- sowie Fernmeldekabel werden zur Kenntnis genommen. Der vorliegende Bebauungsplan gefährdet als reiner Bestandsbepauungsplan die Existenz der Anlagen nicht. Die festgesetzten Bäume orientieren sich am Bestand und an den Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplans.

Der Bebauungsplan wird um einen Hinweis auf die Schutzzone für Baumpflanzungen nach DIN 18920 ergänzt.

Die Immissionen der Umspannwerke sind Gegenstand von schalltechnischen Untersuchungen, die diesem Bebauungsplan zu Grunde liegen.

<b>Anwesend 15 : Ja 15 : Nein 0</b>
-------------------------------------

#### **k) Bayernwerk AG - Netzcenter Taufkirchen Schreiben vom 27.01.2016**

Die Stromversorgung ist durch den Anschluss an das Versorgungsnetz der Bayernwerk AG gewährleistet und erfolgt aus der bestehenden Trafostation Nr. 1552 Föhrenweg.

Es wird auf bestehende Anlagen im Bereich des Bebauungsplanes hingewiesen, die dem Bestandsplan entnommen werden können.

**Beschluss:**

Die Hinweise auf die gewährleistete Versorgung und auf den Bestandsplan werden zur Kenntnis genommen.

<b>Anwesend 15 : Ja 15 : Nein 0</b>
-------------------------------------

**I) Telekom AG  
Schreiben vom 02.02.2016**

Im Geltungsbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die durch die geplanten Baumaßnahmen möglicherweise berührt werden. Es wird gebeten, bei der Planung und Bauausführung darauf zu achten, dass diese Linien nicht verändert werden müssen bzw. beschädigt werden.

Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen zu beachten. Es wird gebeten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien nicht behindert werden.

**Beschluss:**

Der Hinweis über Kabel der Telekom AG im Plangebiet wird zur Kenntnis genommen. Der vorliegende Bebauungsplan gefährdet als reiner Bestandsbepauungsplan die Existenz der Anlagen nicht. Die festgesetzten Bäume orientieren sich am Bestand und an den Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplans. Der Bebauungsplan wird um einen Hinweis auf das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ ergänzt.

<b>Anwesend 15 : Ja 15 : Nein 0</b>
-------------------------------------

**m) TenneT TSO GmbH  
Schreiben vom 26.01.2016**

Die technischen Anlagen im Umspannwerk Neufinsing, die der allgemeinen Stromversorgung dienen, geben Geräusche ab, die unter anderem auch auf das geplante allgemeine Wohngebiet „Eibenweg“ einwirken.

Da diese Lärmemissionen nicht in einem Schallgutachten bewertet wurden, und somit unklar ist, ob die Grenzwerte, die in der TA Lärm für ein allgemeines Wohngebiet festgelegt wurden, eingehalten werden, kann die TenneT TSO GmbH dem Bebauungsplan „Eibenweg“ nicht zustimmen.

Sollte die Gemeinde an den Planungen zur Ausweisung dieses Gebietes als allgemeines Wohngebiet festhalten wollen, muss durch ein Schallgutachten nachgewiesen werden, dass die Grenzwerte der TA Lärm für das geplante allgemeine Wohngebiet eingehalten werden.

**Beschluss:**

Die Anregungen können nachvollzogen werden. Die Immissionen der Umspannwerke sind Gegenstand von schalltechnischen Untersuchungen, die diesem Bebauungsplan zu Grunde liegen.

<b>Anwesend 15 : Ja 15 : Nein 0</b>
-------------------------------------

**n) Uniper Kraftwerke GmbH  
Schreiben vom 03.02.2016**

Im Planungsbereich sind geringe Grundwasserflurabstände vorhanden. Wegen der möglichen Grundwassergefährdung ist daher im Bebauungsplan die Erstellung von wasserdichten Kellern festzulegen.

Die Uniper Kraftwerke GmbH haftet nicht für Schäden an Bauvorhaben, welche sich im Zusammenhang mit dem Bestand und Betrieb der Mittleren-Isar-Anlagen durch Grundwasserschwankungen ergeben sollten.

**Beschluss:**

Der Hinweis auf die geringen Grundwasserflurabstände wird in den Bebauungsplan zusammen mit der Empfehlung, Keller nur in wasserdichter Bauweise zu errichten, übernommen. Haftungsfragen für Grundwasserschwankungen werden nicht auf dem Wege der Bauleitplanung zu beantworten sein. Eine entsprechende Regelung würde voraussichtlich keine Rechtskraft haben. Es muss jedoch gesagt werden, dass es sich um ein Gebiet handelt, das auf Grundlage des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes bereits nahezu komplett bebaut ist.

<b>Anwesend 15 : Ja 15 : Nein 0</b>
-------------------------------------

**B. Anregungen von Bürgern****a) Familie Maier, Finsing  
Schreiben vom 02.02.2016**

Familie Maier erkundigt sich, warum am Ende des „bisherigen“ Eibenwegs die 3 öffentlichen Parkplätze von Süd nach Nord verlegt wurden, warum bei dem derzeitigen Bedarf (siehe Parken auf der Straße) nicht auch der bisherige Wendehammer in Parkplätze umgewandelt wurde und so existierende betonierte Fläche nicht dafür verwendet wurde, sondern als ein Grünstreifen umgewidmet wurde.

Zudem erhielt sie die Auskunft, dass die Gemeinde jederzeit den bisherigen Grünstreifen neben dem Grundstück 14 a willkürlich umwidmen kann, auch wenn der Grünstreifen bisher als solcher im Bebauungsplan ausgewiesen ist.

**Beschluss:**

Anlass der Planung war die Tatsache, dass das bisherige Mischgebiet in ein allgemeines Wohngebiet umgewandelt werden soll. Durch die Anbindung des „Eibenweg“ an die Straße „Am Bürgerl“ wird der Wendehammer nicht mehr benötigt und kann einer anderen Nutzung zugeführt werden. Für die Gemeinde hat sich die Möglichkeit ergeben, die bisher öffentlichen Flächen des Wendehammers inkl. Stellplatzflächen zu veräußern und damit Möglichkeiten der Nachverdichtung einzuräumen. Dies war auch die Ursache, weswegen die Stellplätze nach Norden verlagert wurden.

Der Grund weswegen die bisherige Wendehammerfläche nicht in Parkplätze umgewandelt wurde, sondern diese im Norden der Straße vorgesehen wurden, liegt also im Interesse der Nachverdichtung, dem die Gemeinde nachkommen will, da gemeindliche Ziele hierdurch nicht in Frage gestellt werden.

Der westlich an die Fl.Nr. 474/23 angrenzende Grünstreifen ist im Bebauungsplan als Grünfläche festgesetzt. Eine Umnutzung ist deswegen nicht „willkürlich“ möglich, sondern nur durch eine erneute Änderung des Bebauungsplanes mit den damit einhergehenden Verfahren zur Öffentlichkeitsbeteiligung.

<b>Anwesend 15 : Ja 15 : Nein 0</b>
-------------------------------------

**C. Billigungs- und Auslegungsbeschluss****Beschluss:**

Der Bebauungsplan „Eibenweg“ wird gemäß den o.g. Änderungsbeschlüssen ergänzt und mit einer Begründung versehen. Dieser Bebauungsplanentwurf erhält das Fassungsdatum vom 11.04.2016. Er wird vom Gemeinderat gebilligt und für die formelle Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) sowie der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB) bestimmt.

<b>Anwesend 15 : Ja 15 : Nein 0</b>
-------------------------------------

**3. Bauhof Neufinsing;  
Entscheidung über die Umsetzung des Sanierungskonzeptes**

Bereits in der Sitzung am 15.02.2016 hat sich der Gemeinderat ausführlich mit dem Sanierungskonzept für den Bauhof Neufinsing befasst. Die Entscheidung wurde zurückgestellt. Zwischenzeitlich hat auch eine Sitzung des Planungsausschusses stattgefunden, in der das Thema „Bauhof Neufinsing; Sanierung/Standort Neubau“ ausführlich diskutiert wurde. Der Planungsausschuss empfiehlt, an dem bestehenden Sanierungskonzept für den Bauhof festzuhalten.

Bürgermeister Kressirer hat in einer Aufstellung die Kosten für einen Neubau und die Sanierung gegenübergestellt. Unter der Voraussetzung, dass das derzeitige Grundstück des Bauhofes zum Preis von 500,00 €/qm auf dem freien Markt als Wohnbaufläche veräußert werden kann. Verursacht ein Neubau im Vergleich zur Sanierung immer noch Mehrkosten in Höhe von 1,2 Mio €. Dies ist aufgrund der Finanzlage nicht darstellbar, bzw. müssten andere Investitionen, die teilweise auch zu den Pflichtaufgaben der Gemeinde zählen, zugunsten des Bauhofneubaus zurückgestellt werden.

Das Sachgebiet Immissionsschutz im Landratsamt Erding hat mit Schreiben vom 07.04.2016 bestätigt, dass das Betriebskonzept im immissionsschutzrechtlich unkritischen Bereich liegt, wenn beim Regallagerplatz ein Elektrostapler und im Bereich der Schütten ein lärmarmes Radlader eingesetzt wird. Die Überprüfung durch das Landratsamt hat auch ergeben, dass die Wertstoffinsel mit der Nutzungszeit von 10 Stunden rechnerisch inzwischen den Hauptanteil am Beurteilungspegel hat.

Auf Nachfragen aus dem Gemeinderat teilt Bürgermeister Kressirer mit, dass bisher eine Beschwerde wegen Lärm durch die Arbeiten am Bauhof eingegangen ist. Es handelte sich um einen Transport in der Nacht, der vermeidbar gewesen wäre. Aufgrund der Missachtung der Einwurfzeiten bei den Wertstoffcontainern sind bereits mehrmals Beschwerden eingegangen.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt, den Standort des Bauhofes am Lärchenweg beizubehalten. Das Sanierungskonzept für den Bauhof soll umgesetzt werden. Der Wertstoffhof ist gesondert zu betrachten.

**Anwesend 15 : Ja 14 : Nein 1**

**Beschluss:**

Der Gemeinderat beauftragt Bürgermeister Kressirer, sich bezüglich der Verlegung der Wertstoffsammelstelle mit dem Landratsamt Erding in Verbindung zu setzen.

**Anwesend 15 : Ja 15 : Nein 0**

**Beschluss:**

Der Gemeinderat ermächtigt Bürgermeister Kressirer, den Bauantrag für die Sanierung des Bauhofes beim Landratsamt Erding einzureichen.

**Anwesend 15 : Ja 15 : Nein 0**

**4. Entscheidung über den Ausbau der Vorderen Moosstraße**

Bürgermeister Kressirer setzt das Gemeinderatsgremium darüber in Kenntnis, dass die Mittel für den Ausbau der Vorderen Moosstraße im Haushalt 2016 eingestellt sind. Die Tiefbauarbeiten könnten somit ausgeschrieben werden.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt, die Tiefbauarbeiten für den Ausbau der Vorderen Moosstraße auszuschreiben.

**Anwesend 15 : Ja 13 : Nein 2**



## 5. **Entscheidung über die Fertigstellung der Straßen im Gewerbegebiet Neufinsing Teil II**

Bürgermeister Kressirer teilt mit, dass im Haushalt 2016 die Arbeiten für die Fertigstellung der Straßen im Gewerbegebiet Neufinsing „Lüsswiesen Teil II“ eingestellt sind. Die Tiefbauarbeiten könnten somit ausgeschrieben werden.

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt, die Tiefbauarbeiten für die Fertigstellung der Straßen im Gewerbegebiet Neufinsing Teil II beschränkt auszuschreiben.

<b>Anwesend 16 : Ja 16 : Nein 0</b>
-------------------------------------

## 6. **Entscheidung über den Austausch des Floßes am Badeweiher Neufinsing**

Bürgermeister Kressirer weist darauf hin, dass das Floß am Badeweiher Neufinsing dringend erneuert werden muss. Das jetzige Floß ist nicht mehr verkehrssicher. Zudem ist es laut Auskunft von GR Schönhofen nicht TÜV-geprüft. Das Floß kann entweder noch in diesem Jahr erneuert werden oder muss für diese Saison herausgenommen und im nächsten Jahr ersetzt werden. Ein neues Floß kostet zwischen 6.000-10.000 € je nach Art der Ausführung. Im Haushalt sind hierfür keine Mittel vorgesehen, sodass es sich um eine überplanmäßige Ausgabe handelt, sollte sich der Gemeinderat für einen Austausch im Jahr 2016 entscheiden.

Im Gemeinderat entsteht eine kurze Diskussion.

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt, das Floß im Jahr 2016 zu erneuern.

<b>Anwesend 16 : Ja 16 : Nein 0</b>
-------------------------------------

## 7. **Antrag des Kulturvereins Jagdhaus Maxlruh Eicherloh e.V. auf Zustimmung zur Sanierung des Brunnens im Park Eicherloh**

Bei diesem Tagesordnungspunkt übernimmt 2. Bürgermeister Wimmer den Vorsitz, da Bürgermeister Kressirer als 1. Vorsitzender des Kulturvereins Jagdhaus Maxlruh Eicherloh e.V. gemäß Art. 49 GO von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen ist.

2. Bürgermeister Wimmer teilt mit, dass der Kulturverein Jagdhaus Maxlruh Eicherloh e.V. mit Schreiben vom 05.04.2016 den Antrag auf Zustimmung zur Sanierung des Brunnens im Park Eicherloh gestellt hat. Der Antrag wird verlesen.

2. Bürgermeister Wimmer erteilt mit Zustimmung des Gemeinderats dem 1. Vorsitzenden des Kulturvereins das Wort. Herr Kressirer betont, dass der Gemeinde Finsing keinerlei Kosten entstehen. Alle Ausgaben für die Sanierung des Brunnens und für den zukünftigen Unterhalt wird der Kulturverein tragen. Die Größe des Brunnens wird sich an dem ehemaligen Springbrunnen orientieren. Das vorhandene Rondell ist geeignet und wird für die Sanierung eingesetzt.

Da das vorhandene Rondell auf dem Grundstück der Gemeinde Finsing liegt, muss die Zustimmung zu diesem Vorhaben eingeholt werden.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat erhebt keine Einwendungen gegen die Sanierung des Springbrunnen im Park Eicherloh durch den Kulturverein Jagdhaus Maxruh Eicherloh e.V.. Alle Kosten hat der Kulturverein zu tragen.

<b>Anwesend 15 : Ja 15 : Nein 0</b>
-------------------------------------

1. Bürgermeister Kressirer war gemäß Art. 49 GO von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

**8. Antrag der Chorgemeinschaft "die FinSingers" e.V. auf erneute Behandlung des Zuwendungsantrags für ein Festkonzert**

Der Gemeinderat hat sich bereits in der Sitzung am 15.02.2016 mit dem Antrag der Chorgemeinschaft „die FinSingers“ e.V. auf Gewährung einer Zuwendung für ein Festkonzert befasst und den Antrag in dieser Sitzung einstimmig abgelehnt.

Nun hat die Chorgemeinschaft um erneute Behandlung ihres Antrages gebeten. Das Schreiben vom 09.03.2016 wird verlesen.

Im Gemeinderat entsteht eine kurze Diskussion, ob über den Antrag aufgrund von neuen Gesichtspunkten nochmals entschieden werden soll.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat lehnt den Antrag der Chorgemeinschaft „die FinSingers“ e.V. auf erneute Behandlung des Zuwendungsantrags für ein Festkonzert ab.

<b>Anwesend 16 : Ja 13 : Nein 3</b>
-------------------------------------

**9. Kunstprojekt Holzbildhauersymposium Landkreis Erding; Entscheidung über Beteiligung und eventuelle Bewerbung als Ausrichtungsort**

Das Gesamt-Kunstprojekt aller 26 Gemeinden des Landkreises Erding soll dazu beitragen, mit dem Mittel zeitgenössischer Kunst den sanften Tourismus in den ländlichen Regionen des Landkreises zu fördern. Ziel dieses Projektes ist es, einen Radwanderweg „SkulpTour“ zu gestalten, an dessen Route große Holzskulpturen aufgestellt werden sollen. Die Skulpturen werden während des Holzbildhauersymposiums gefertigt, bei dem renommierte Bildhauer in einer Gemeinde zusammenkommen und dort an 10 Tagen an ihren Kunstwerken arbeiten. Die fertigen Skulpturen werden anschließend in den Gemeinden aufgestellt, die sich zur Teilnahme bereit erklärt haben.

Die Größenordnung der finanziellen Beteiligung pro Gemeinde liegt etwa bei 2.500,00 €. Zusätzlich könnte sich die Gemeinde Finsing um die Ausrichtung des Symposiums bewerben. Erforderlich wäre dafür ein Platz, auf dem 10 Bildhauer an 10 Tagen an ihren Kunstwerken arbeiten können.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt, sich mit 2.500,00 € am Kunstprojekt Holzbildhauersymposium im Landkreis Erding zu beteiligen.

<b>Anwesend 16 : Ja 9 : Nein 7</b>
------------------------------------

**Beschluss:**

Der Gemeinderat lehnt es ab, sich als Austragungsort für das Holzbildhauersymposium zu bewerben.

<b>Anwesend 16 : Ja 11 : Nein 5</b>
-------------------------------------

**10. Gestattungen nach § 12 GastG**

**10.1. Schützenverein "Jennerwein Eicherloh"**

Der Schützenverein „Jennerwein Eicherloh“ beantragt für seine traditionelle Bildersuchfahrt am 15.05.2016 von 11:00 Uhr bis 23:00 Uhr eine Gestattung gemäß § 12 GastG. Ausweichtermin ist der 16.05.2016 oder der 22.05.2016.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat stimmt dem Antrag auf vorübergehenden Gaststättenbetrieb des Schützenvereins „Jennerwein Eicherloh“ für seine Bildersuchfahrt am 15.05.2016 gemäß § 12 GastG zu. Als Ausweichtermin wird der 16.05.2016 oder der 22.05.2016 genehmigt.

<b>Anwesend 16 : Ja 16 : Nein 0</b>
-------------------------------------

**10.2. Burschenverein Neufinsing**

Für den Tag der Vereine und Betriebe (30-jähriges Gründungsfest) auf dem Sportgelände Neufinsing (Fl.Nr. 633) wird für den 14.07.2016 von 19:00 Uhr bis 01:00 Uhr eine Gestattung eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes gemäß § 12 GastG beantragt.

**Beschluss:**

Dem Antrag auf gaststättenrechtliche Genehmigung nach § 12 GastG für den Tag der Vereine und Betriebe (30-jähriges Gründungsfest) am 14.07.2016 von 19:00 Uhr bis 01:00 Uhr wird zugestimmt.

<b>Anwesend 16 : Ja 16 : Nein 0</b>
-------------------------------------

**10.3. Burschenverein Neufinsing**

Für das 30-jährige Gründungsfest – „Stumpf ist Trumpf“ auf dem Sportgelände Neufinsing (Fl.Nr. 633) wird für den 15.07.2016 von 19:00 Uhr bis 04:00 Uhr eine Gestattung eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes gemäß § 12 GastG beantragt.

**Beschluss:**

Dem Antrag auf gaststättenrechtliche Genehmigung nach § 12 GastG für das 30-jährige Gründungsfest – „Stumpf ist Trumpf“ am 15.07.2016 von 19:00 Uhr bis 04:00 Uhr wird zugestimmt.

<b>Anwesend 16 : Ja 16 : Nein 0</b>
-------------------------------------

**10.4. Burschenverein Neufinsing**

Der Burschenverein Neufinsing beantragt für den Familiennachmittag und das Kabarett mit Harry G (30-jähriges Gründungsfest) am Samstag, den 16.07.2016 von 09:00 Uhr bis 24:00 Uhr eine Gestattung gemäß § 12 GastG.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat stimmt dem Antrag auf Gestattung des Burschenvereins Neufinsing, für den Familiennachmittag und das Kabarett mit Harry G (30-jähriges Gründungsfest) am Samstag, den 16.07.2016 von 09:00 Uhr bis 24:00 Uhr zu.

<b>Anwesend 16 : Ja 16 : Nein 0</b>
-------------------------------------

**10.5. Burschenverein Neufinsing**

Der Burschenverein Neufinsing beantragt für den Festsonntag (30-jähriges Gründungsfest) am 17.07.2016 von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr eine Gestattung gemäß § 12 GastG.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat stimmt dem Antrag auf Gestattung des Burschenvereins Neufinsing, für den Festsonntag (30-jähriges Gründungsfest), 17.07.2016 von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr zu.

<b>Anwesend 16 : Ja 16 : Nein 0</b>
-------------------------------------

**11. Anfragen, Wünsche und Informationen****11.1. Tischvorlage**

Den Mitgliedern des Gemeinderates wurde die Broschüre „kommunal.info“ der Firma Bayernwerk ausgeteilt.

**11.2. Gasleitung Forchheim-Finsing der Open Grid Europe**

Bürgermeister Kressirer setzt das Gemeinderatsgremium darüber in Kenntnis, dass für die geplante Gasleitung Finsing-Forchheim der Firma Open Grid Europe in den nächsten Wochen das Planfeststellungsverfahren eingeleitet wird. Die Gasleitung liegt auf einer Länge von ca.1 km auf Finsinger Flur in der Finsingerau. Die Leitung hat einen Durchmesser von 1 m.

Der Gemeinderat nimmt die Informationen zur Kenntnis.

### **11.3. Spielgerät für Spielplatz in Finsing und Überdachung Sitzhäuschen Pfarrpfründe**

GRin Struck erkundigt sich, ob das Spielgerät für den Spielplatz in Finsing in der Schloßstraße schon bestellt wurde und wann mit der Lieferung gerechnet werden kann. Weiters erkundigt sie sich über den Sachstand bei der Erneuerung des Daches am bestehenden Sitzhäuschen,

Bürgermeister Kressirer teilt mit, dass das Spielgerät vor drei Wochen bestellt wurde. Die Erneuerung des Daches wurde ebenfalls in Auftrag gegeben.

### **11.4. Spielplatz Speicherseering**

GR Lachmann weist darauf hin, dass am Spielplatz im Speicherseering die südlich ausgerichtete Rutsche durch die Sonneneinstrahlung im Sommer kaum noch verwendet werden kann, da sie sich zu stark aufheizt. Er bittet um Überprüfung, ob es andere Lösungsmöglichkeiten gibt.

### **11.5. Beleuchtung Kirche Finsing**

GR Damböck macht darauf aufmerksam, dass die Kirche in Finsing sehr schön beleuchtet wird. Allerdings ist ihm aufgefallen, dass die Beleuchtung nur im Winter erfolgt.

Der 1. Bürgermeister wird sich bei Pfarrer Joschko über die Beleuchtung der Kirche erkundigen.

### **11.6. Schankgenehmigung für das Vatertagsschießen**

GR Söhl teilt mit, dass für das Vatertagsschießen noch eine gaststättenrechtliche Genehmigung beantragt werden wird.

Bürgermeister Kressirer wird die gaststättenrechtliche Genehmigung auf dem Dienstweg erteilen.

### **11.7. Trägerwechsel in den Kinderhäusern**

GR Söhl spricht dem 1. Bürgermeister und der Gemeindeverwaltung ein Lob aus. Seiner Meinung nach wurde gute Arbeit in Bezug auf den Trägerwechsel in den Kinderhäusern Neufinsing und Eicherloh geleistet.

### **11.8. Kapellenfest in der Ortsmitte Neufinsing**

GR Suhre erkundigt sich über den Sachstand des geplanten Festes an der Kapelle in der Ortsmitte Neufinsing.

Bürgermeister Kressirer teilt mit, dass das Kapellenfest durch den Altbürgermeister Heinrich Krizizok organisiert wird. Als Termin wurde der 08.05.2016 vorgesehen. Das Ganze soll vom Burschenverein Neufinsing und dem Theaterkastl unterstützt werden. Bürgermeister Kressirer kann daran nicht teilnehmen.

**11.9. Baumfällung im Bereich der Kapelle Ortsmitte Neufinsing**

GR Suhre erkundigt sich, ob der Baum, der im Bereich der Kapelle gefällt werden muss, schon umgelegt wurde und ob der Stamm sich eventuell als Balancierbalken auf einem Kinderspielplatz eignet.

Bürgermeister Kressirer teilt mit, dass der Baum noch nicht gefällt wurde. Er wird prüfen, ob sich der Stamm des Baumes als Balancierbalken eignet.

**11.10. Waldpfad zur Kapelle am Saurüssel**

GR Hagn spricht ein Lob für die saubere Arbeit beim Waldpfad zur Kapelle am Saurüssel aus.

GR Suhre erkundigt sich in diesem Zusammenhang, ob es sinnvoll ist, dort Verbotsschilder für Fahrradfahrer aufzustellen.

Nach Meinung von Bürgermeister Kressirer sollten keine Schilder aufgestellt werden. Es wurde, wie vom Förster und der Unteren Naturschutzbehörde empfohlen, darauf geachtet, dass der Pfad möglichst natürlich gestaltet wird. Solche Schilder würden dem widersprechen. Die Gemeinde hat hier auch keine erhöhte Verkehrssicherungspflicht.

**11.11. Parkendes Auto vor Anwesen Seestraße 25**

GR Hagn weist darauf hin, dass vor dem Anwesen Seestraße 25 ständig ein Auto auf der Straße abgestellt wird. Er bittet um Überprüfung, ob dies auf die Tagesordnung der nächsten Verkehrsschau gesetzt werden kann.

Bürgermeister Kressirer weist darauf hin, dass der Bereich innerhalb der geschlossenen Ortschaft liegt. Das Abstellen von Fahrzeugen ist bei einer ausreichenden Straßenbreite Innerorts grundsätzlich zulässig. Er wird den betroffenen Fahrzeughalter ermitteln und diesen persönlich darauf ansprechen.

1. Bürgermeister Max Kressirer beendet die 29. öffentliche Sitzung des Gemeinderates um 21:00 Uhr.

Neufinsing, den 29. April 2016	
Vorsitzender:	1. Bürgermeister Kressirer _____
Schriftführer:	Helmut Fryba _____
	Sabrina Horneck _____